

Verordnung der Gemeinde Mönchweiler zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes (Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 19.11.2013 (GBl. S. 362) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen:

§1

Regelungszweck und Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Gemeinde Mönchweiler zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Mönchweiler.

§2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

- (1) Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
- (2) Freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
- (3) Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts Tieres trägt,
- (4) Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
- (5) Freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

§3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels eines Mikrochips eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem zusätzlich zu den Daten des Mikrochips Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) oder in ein ähnliches Register eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde Mönchweiler ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhalter

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde Mönchweiler oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde Mönchweiler aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen.
Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde Mönchweiler oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden.
Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde Mönchweiler oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde Mönchweiler die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen.
Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde Mönchweiler oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kastrieren, kennzeichnen und registrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen wurde.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Mönchweiler, den 12. Dezember 2024

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Villingen-Schwenningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diese Rechtsverordnung beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.